

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH**

- § 1 Firma, Sitz, Dauer
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung und Vertretung
- § 6 Aufsichtsrat
- § 7 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats
- § 9 Gesellschafterversammlung
- § 10 Gesellschafterbeschlüsse
- § 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung
- § 12 Veräußerung und Vererbung von Geschäftsanteilen
- § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 14 Kündigung
- § 15 Abfindungsguthaben
- § 16 Schriftform
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Gerichtsstand, Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gründungsaufwand

## **§ 1 Firma, Sitz, Dauer**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
  
Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Leinfelden-Echterdingen.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb der von der Stadt Leinfelden-Echterdingen gepachteten Filderhalle Leinfelden-Echterdingen und gegebenenfalls von weiteren Hallen in Leinfelden-Echterdingen sowie der damit zusammenhängenden Einrichtungen und der hierzu erforderlichen Organisation und Durchführung von eigenen und fremden Veranstaltungen kultureller, sportlicher und kommerzieller Art und sonstiger Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung dieser Einrichtungen entsprechen.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen von § 2 Abs. 1 zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung ihrer Anlagen und Einrichtungen berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens gefördert werden kann. Sie kann sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt unter Beachtung der Voraussetzungen nach §§ 102 bis 105a Gemeindeordnung, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie eine solche Unternehmung zu gründen oder zu erwerben.

## **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (Euro fünfundzwanzigtausend) und bildet eine einzige Stammeinlage.
2. Die Stammeinlage übernimmt in voller Höhe die Stadt Leinfelden-Echterdingen.
3. Die Stammeinlage ist sofort in bar zu erbringen.

## **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen werden. Die Vorschriften für Geschäftsführer gelten auch für Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den Weisungen des Gesellschafters und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Anstellungsvertrags.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis zum 01.10. eines Jahres eine Unternehmensplanung für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unternehmensplanung muss in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan enthalten, wobei der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt werden muss. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Finanzplan und der Stellenübersicht.

4. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis bei sonstigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese Geschäfte nicht bereits in der genehmigten Unternehmensplanung dargestellt sind. Näheres kann im Anstellungsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

5. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter rechtzeitig in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung einzubinden sowie ihr alle Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind, insbesondere Wirtschaftspläne, Quartalsberichte, Jahresabschlüsse mit Lagebericht und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie Einladungen zur Gesellschafterversammlung und Aufsichtsratsitzung mit Vorlagen insbesondere den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres oder die Abdeckung des Verlustes, zu übermitteln. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 des AktG zu berichten.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

1. Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie bis zu 7 Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Die Zahl der Mitglieder wird durch Gesellschaftsbeschluss bestimmt.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschafter entsandt.

Die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeinderat der Stadt hat das Recht, den von ihr jeweils entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Ober/Bürgermeister – unbeschadet der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats – Weisung zu erteilen. Die kommunalen Vertreter sind verpflichtet vor Abstimmung im Aufsichtsrat entsprechend den kommunalrechtlichen Zuständigkeiten Weisung einzuholen.

Die kommunalen Vertreter werden gegenüber dem Gemeinderat der Stadt von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung.

3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsrats endet außerdem, wenn dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Gesellschafter ein Nachfolger entsandt.

5. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Gesellschafter bedarf.

## **§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät diese.
2. Der Aufsichtsrat berät alle Gegenstände insbesondere die in § 10 genannten Geschäfte, bevor sie der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.
3. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist für alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit einem Wert von über EUR 50.000,00 erforderlich. Er entscheidet über diejenigen Gegenstände, die nach der Geschäftsordnung oder aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zur Entscheidung übertragen sind.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Sitzungen des Aufsichtsrats, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen, werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrats an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf. Soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, findet die Versammlung am Sitz der Gesellschaft statt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter mit einer schriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Art der Abstimmung einverstanden erklären.
2. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Übersendung der Beschlussvorlagen mindestens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung zu erfolgen. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 75 % des Stammkapitals ausmachen, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

3. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder der von ihm benannte Vertreter. Ein Gesellschafter kann beratende Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden.

4. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführung zu erstellen und zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, sind der Wortlaut des Beschlussantrags und das Ergebnis der Abstimmung ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das von der Geschäftsführung erstellt wird. Auf § 48 Abs. 3 GmbHG wird hingewiesen.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.

Je 1.000,00 Euro gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen über die an anderer Stelle dieses Vertrags genannten Gegenstände hinaus:

- a. die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft;
- b. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- c. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- d. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- f. die Wahl des Abschlussprüfers;
- g. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- h. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- i. die Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen;
- j. die Liquidation der Gesellschaft;
- k. die Entlastung der Geschäftsführung;
- l. die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; dazu zählen insbesondere die in § 5 genannten Genehmigungsvorbehalte;
- m. die Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem 31.12. dieses Kalenderjahres.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie um die Berichtspflichten über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu erweitern.
3. Für die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO Baden-Württemberg werden dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Behörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg wird eingeräumt.
4. Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe den Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Veräußerung und Vererbung von Geschäftsanteilen**

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
2. Im Fall der Veräußerung steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Verkaufsabsicht durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch EUR 100,-- teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gem. Abs. 1.

3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gem. Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gem. § 13 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von Ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

4. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gem. § 13 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c. in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
- d. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- e. der Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung des Geschäftsanteils gemäß § 14. Ziff. 2 nicht nachkommt;
- f. der Gesellschafter stirbt oder
- g. sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.

3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Ziffer 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen oder mehrere von ihr benannte Dritte übertragen wird. Auch bei einem solchen Beschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **§ 14 Kündigung**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen von dieser benannten Dritten zu übertragen.

## **§ 15 Abfindungsguthaben**

Für den Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der Kündigung ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des auf den Gesellschafter entfallenden Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach folgender Maßgabe zu bezahlen:

1. Als Eigenkapital gelten ausschließlich die Bilanzposten nach § 266 Abs. 3 lit. A. und § 268 Abs. 1 HGB jedoch abzüglich eines etwaigen Jahresfehlbetrags und Verlustvortrags.
2. Maßgebend für die Berechnung des Eigenkapitals ist die Jahresbilanz der Gesellschaft, die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Übernahme und, wenn das Ausscheiden bzw. die Übernahme nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, auf das Ende des letzten vor dem Ausscheiden bzw. der Übernahme abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt ist bzw. erstellt wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält jedoch höchstens den auf ihn entfallenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft. Der Unternehmenswert ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung zu ermitteln.
3. Soweit der Auszahlung des Abfindungsguthabens § 30 (1) GmbHG entgegensteht kann die Gesellschaft entsprechende Stundung verlangen. Der ausscheidende Gesellschafter kann Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich der Zinsen nicht verlangen.
4. Der Abfindungsbetrag ist vom Tag des Ausscheidens des Gesellschafters an bis zur Auszahlung mit 4 v.H. im Jahr zu verzinsen.

## **§ 16 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, durch die der ursprünglich angestrebte Erfolg möglichst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. §§ 53 ff. GmbHG bleiben unberührt.

## **§ 18 Gerichtsstand, Anzuwendende Vorschriften**

1. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Gesellschaftsverhältnis die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 20 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von EUR 2.500,00.